

S A T Z U N G
DES
RUDER-CLUB FAVORITE HAMMONIA

(Entwurf der Neufassung)

Stand 21.11.2018 14:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

A. Grundbestimmungen	1
§ 1 Der Club	1
§ 2 Farben und Wappen.....	1
§ 3 Zweck des Clubs, Gemeinnützigkeit	1
B. Mitgliedschaft	2
§ 4 Mitgliedstatus.....	2
§ 5 Aufnahme in den Club.....	2
§ 6 Ende der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen	4
§ 8 Datenschutz.....	4
C. Organe und Geschäftsführung	5
§ 9 Organe	5
§ 10 Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung	5
§ 12 Leitung der Mitgliederversammlung	6
§ 13 Tagesordnung, Anträge	6
§ 14 Wahlen und Abstimmungen	6
§ 15 Protokolle.....	7
§ 16 Der Vorstand.....	7
§ 17 Amtsdauer, Amtsniederlegung, Ersatzbestellung	8
§ 18 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung im Außenverhältnis	8
§ 19 Innere Organisation des Vorstandes, Beschlüsse und Bericht.....	10
§ 20 Schiedsgericht	10
§ 21 Aufgaben des Schiedsgerichtes.....	10
§ 22 Verfahren vor dem Schiedsgericht	11
D. Ständige Ausschüsse, Kassenprüfer	11
§ 23 Gemeinsame Regelungen	11
§ 24 Aufgaben.....	11
E. Haftung	11
§ 25 Haftung	11
F. Abteilungen.....	12
§ 26 Befugnis zur Gründung von Abteilungen.....	12
§ 27 [einstweilen frei]	12
G. Zusammenschluss oder Auflösung des Clubs.....	12
§ 28 Verfahren	12
§ 29 Liquidatoren.....	13
§ 30 Clubvermögen.....	13

A. GRUNDBESTIMMUNGEN

§ 1 Der Club

- (1) Der Ruder-Club Favorite Hammonia (Club) wurde am 29.04.1854 unter dem Namen „La Favorite“ gegründet und besteht seit 1886 unter dem jetzigen Namen.

Die Rechte einer juristischen Person wurden dem Club durch Dekret eines hohen Senats vom 25.06.1897 verliehen.

- (2) Der Club hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Farben und Wappen

- (1) Die Clubfarben sind rot und weiß.
- (2) Das Clubabzeichen besteht aus zwei mit den Blättern nach oben gekreuzten Riemen auf ovalem, mit „Ruder-Club Favorite Hammonia“ beschrifteten Ring sowie einem auf den Riemen ruhenden Hamburger Wappen.
- (3) Die Clubflagge besteht aus einem roten Kreuz auf weißem Grund, mit dem Hamburger Wappen gekreuzt durch Riemen im Zentrum sowie einem Hanseatenkreuz im oberen dem Flaggenmast zugeordneten Feld.
- (4) Die Clubnadel ist eine als Anstecknadel verkleinerte Nachbildung der Clubflagge.

§ 3 Zweck des Clubs, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports, vor allem des Rudersports. Der Zweck wird verwirklicht, indem er seinen Mitgliedern, insbesondere den Jungfavoriten, Gelegenheit gibt, diesen Sport zu erlernen und als Leistungs- oder Breitensport auszuüben.
- (2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Club keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des Clubs.
- (3) Die Organe des Clubs und deren Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes können
 - (a) Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe gezahlt
 - (b) die angemessenen Auslagen ersetzt werden.

Durch derartige Beschlüsse Begünstigte haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedstatus

- (1) Mitglieder des Clubs sind Ehrenmitglieder, Jungfavoriten, unterstützende, auswärtige und ordentliche Mitglieder.
 - (a) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Pflicht, Beiträge und Umlagen zu leisten, entbunden.
 - (b) Jungfavoriten sind Mitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
 - (c) Unterstützendes Mitglied ist, wer den Zweck des Clubs fördern will, ohne selbst sportlich tätig zu sein.
 - (d) Auswärtiges Mitglied wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes, wer seinen Wohnsitz außerhalb Hamburgs oder der angrenzenden Landkreise hat und am aktiven Ruderbetrieb nicht teilnimmt.

Auswärtige und unterstützende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Benutzung der Clubboote, dürfen im Club verkehren und an den Veranstaltungen des Clubs teilnehmen, soweit es die Clubeinrichtungen gestatten.

- (e) Ordentliches Mitglied ist, wer in den Club aufgenommen ist und weder Ehrenmitglied, Jungfavorit, unterstützendes oder auswärtiges Mitglied ist.
- (2) Änderungen des Status eines Mitgliedes werden zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres wirksam, es sei denn, dass der Vorstand auf schriftlichen Antrag anderes beschließt. Bei Änderung des Status innerhalb eines Geschäftsjahres hat das Mitglied im Verhältnis der Zeit die dem neuen Status entsprechenden Beiträge und Umlagen zu leisten oder erhält sie erstattet.
- (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach dieser Satzung, der Satzung der Jungfavorite, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf und in der die inneren Angelegenheit der Jungfavorite geregelt werden, sowie nach den aufgrund dieser Satzung von den zuständigen Organen beschlossenen Ordnungen, die die Nutzung des Clubeigentums oder die Zahlung der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen näher regeln.

§ 5 Aufnahme in den Club

- (1) Mitglied kann werden, wer den Zweck des Club fördern, insbesondere dem Rudersport nachgehen oder ihn unterstützen will. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die in einem Mitarbeiterverhältnis zum Club oder anderen Rudervereinen stehen. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen.
- (2) Wer Mitglied werden will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, zwei Mitglieder als Fürsprecher benennen und die Satzung und die Ordnungen als verbindlich anerkennen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten, die erklären müssen, für die Dauer der Minderjährigkeit für die Verbindlichkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis aufzukommen.

- (3) Der Aufnahmeausschuss prüft und genehmigt den Aufnahmeantrag. Entscheidet sich dieser gegen eine Aufnahme, so entscheidet der Vorstand über die Genehmigung. Über genehmigte Aufnahmeanträge wird durch 14tägigen Aushang im Club informiert. Jedem Mitglied steht der Einspruch über die Genehmigung zu, der innerhalb von einem Monat nach Beginn des Aushangs gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erheben ist. Im Falle eines Einspruches entscheidet der Vorstand abschließend über die Aufnahme oder Ablehnung, die nicht zu begründen ist.
- (4) Wer rudern will, muss schwimmen können.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages, des Eintrittsgeldes oder einer Umlage in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Clubinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Club ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor bei

- (a) einer Verletzung der Satzung,
- (b) nach wiederholter Ahndung von Verletzungen der vom Vorstand erlassenen Ordnungen sowie
- (c) im Falle grober Beeinträchtigung der Interessen des Club.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann sich hierbei eines Beistandes bedienen, der zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Briefs bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss wegen gröblicher Verletzung der Clubinteressen kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben, der aufschiebende Wirkung hat. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat er den Ausschlussbeschluss und den Einspruch innerhalb eines Monats dem Schiedsgericht zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann das betroffene Mitglied seinerseits innerhalb eines Monats das Schiedsgericht anrufen.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte im Club und alle Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem Club werden zur sofortigen Zahlung fällig. Beim Ausscheiden sind die clubeigenen Gegenstände zurückzugeben.

§ 7

Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen

- (1) Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge, der Eintrittsgelder und der Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung niedergelegt. Die Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen sind unbar im Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Ermäßigte Beiträge sind festzusetzen
 - (a) für Jungfavoriten,
 - (b) für auswärtige Mitglieder,
 - (c) für unterstützende Mitglieder und
 - (d) für Mitglieder, die sich in Ausbildung befinden (Schule, Lehre oder Studium), Zivil- oder Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr leisten, bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie ihre Ausbildung, ihren Dienst oder das 27. Lebensjahr be- bzw. vollenden.
- (3) Eintrittsgeld ist bei Aufnahme in den Club zu zahlen. Es wird nicht erhoben, sofern das Mitglied bereits Mitglied eines Ruder-Clubs oder Vereins ist, welcher im Deutschen Ruderverband organisiert ist.
- (4) Umlagen sind nur für besondere Zwecke zulässig. Sie dürfen nur zur Erfüllung der Zwecke des Club beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Geschäftsjahr und nur bis zur Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden.
- (5) Der Vorstand ist auf Antrag eines Mitgliedes berechtigt, ihm Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen, sofern dieses im Interesse des Clubs ist.
- (6) Die Mitgliedschaftsrechte von Mitgliedern, die drei Monate mit Zahlungen im Verzug sind, ruhen bis zur Regelung der Verbindlichkeiten.

§ 8

Datenschutz

- (1) Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Club zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder erhebt, speichert und verarbeitet und clubintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Clubs bestehen, übermittelt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Speicherung unzulässig war.

- (3) Der Club darf ohne Einwilligung des betroffenen Mitgliedes dessen personenbezogene Daten zu keinem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeiten, bekannt geben, Dritten zugänglich machen oder sonst nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach einer Beendigung der Mitgliedschaft.
- (4) Der Vorstand erlässt eine Datenschutzerklärung und bestellt einen Datenschutzbeauftragten.

C. ORGANE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 9 Organe

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Schiedsgericht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einberufung durch Abdruck im Favoriten-Kurier oder als Email erfolgt. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm dem Club bekannt gegebene (Email-) Adresse versandt wurde.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von Mitgliedern verlangt wird, die auf einer Hauptversammlung 50 Stimmrechte repräsentieren. Für die Einberufung, die Einberufungsfrist und den Ablauf gelten im Übrigen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören unter anderem:
 - Änderungen der Satzung
 - die Entgegennahme und die Genehmigung der Berichte über das vergangene Geschäftsjahr des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Wahlen und Bestätigungen
 - Festsetzung der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen (Beitragsordnung)
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Auflösung oder Verschmelzung des Club
- (2) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung können auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfüllt werden.

§ 12 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird, sofern diese nichts Abweichendes beschließt, von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung und hilfsweise von dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport geleitet (Versammlungsleiter).

§ 13 Tagesordnung, Anträge

- (1) Nach der Begrüßung ist von dem Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sodann wird die Tagesordnung festgestellt und in sie eingetreten.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur Mitglieder und der Vorstand stellen. Anträge müssen spätestens einen Monat vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein, um auf die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Der Vorstand informiert die Mitglieder über eine geänderte Tagesordnung schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung, wofür die Regelung des § 10 (1) Satz 2 entsprechend gilt.
- (3) Später eingehende Anträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn hierfür ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses Bedürfnis von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmrechte festgestellt wird.
- (4) Anträge zur Änderung der Satzung müssen bis zum Ablauf des der Mitgliederversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Für Änderungsanträge zu solchen Anträgen gilt § 13 (2) entsprechend.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

- (1) In der Mitgliederversammlung besitzen Jungfavoriten eine halbe Stimme und die übrigen Mitglieder eine Stimme. Stimmrechtsvertretungen sind nicht zulässig.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder, auf Antrag von fünf der anwesenden Stimmrechte, geheim durch Stimmzettel.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmrechtsmehrheit gefasst. Stimmrechtsenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben, Stimmrechtsgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Steht für ein Wahlamt nur ein Mitglied zur Wahl, so ist dieses gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmrechte erhält. Stehen mehrere Mitglieder zur Wahl, ist dasjenige gewählt, welches mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmrechte erhalten hat. Wird diese Stimmrechtszahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Mitgliedern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmrechte erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmrechtsmehrheit entscheidet. Bei Stimmrechtsgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmrechtsgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmrechte. Satzungsänderungen aufgrund von Dringlichkeitsanträgen im Sinne von § 14 (3) sind unzulässig.

§ 15

Protokolle

- (1) Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmungen aufzunehmen.
- (2) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter, einem (weiteren) Mitglied des gesetzlichen Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Eine Einsicht steht jedem Mitglied zu. Unabhängig hiervon ist das Protokoll im Clubhaus auszuhängen. Einsprüche gegen die Richtigkeit sind innerhalb eines Monats nach Aushang im Club schriftlich beim Vorstand geltend zu machen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so legt er die Sache dem Schiedsgericht zur abschließenden Entscheidung vor.

§ 16

Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vorstand, er besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung,
 - (c) dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport,
 - (d) dem Kassenswart und
 - (e) dem Schriftführer.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird in dieser Satzung als „Vorstand“ bezeichnet, er besteht aus:
 - (a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - (b) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - (c) dem Ruderwart und seinem Stellvertreter,
 - (d) dem Wanderruderwart,
 - (e) dem Bootswart und seinem Stellvertreter,
 - (f) dem Hauswart und seinem Stellvertreter,
 - (g) dem Jugendwart und seinem Stellvertreter und
 - (h) bis zu acht Beisitzer, denen der Vorstand besondere Arbeitsgebiete und Zuständigkeiten zuweisen kann und die die übrigen Vorstandsmitglieder bei deren Arbeit unterstützen.
- (3) Die Jugendwarte werden von der Jungfavorite jährlich gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglied des Club sind.
- (5) Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder gewählt werden, zu Mitgliedern des erweiterten Vorstandes auch Jungfavoriten.

§ 17 Amtsdauer, Amtsniederlegung, Ersatzbestellung

- (1) Die Beisitzer werden für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Zeit bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei in den Jahren, deren Jahreszahl glatt durch zwei teilbar sind, der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende Sport, der Kassenwart, der Schriftführer, der Ruderwart, der stellvertretende Bootswart und in den verbleibenden Jahren die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Das Vorstandsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes oder einer Ersatzbestellung im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen (Ersatzbestellung).

Legt jedoch die Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Ämter nieder oder kann der Club dauerhaft im Außenverhältnis nicht wirksam vertreten werden, so ist anstelle der Ersatzbestellung vom verbliebenen Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl der ausgeschiedenen oder dauerhaft verhinderten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für deren restliche Amtsperiode einzuberufen.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung im Außenverhältnis

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Club im Außenverhältnis
 - (a) durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter,
 - (b) im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und eines Stellvertreter von dem anderen Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.
- (2) Der erweiterte Vorstand
 - (a) ist für die sportlichen und sonstigen Belange des Club zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind,
 - (b) bestellt einen Datenschutzbeauftragten und einen Vertrauensmann Jugendschutz,
 - (c) beschließt mit einfacher Mehrheit die Ordnungen des Clubs, mit denen die Benutzung des Clubeigentums, insbesondere des Clubhauses und der Boote und übrigen Sportgeräte geregelt werden. Er ahndet Verstöße der Mitglieder gegen diese Ordnungen, indem er je nach Schwere oder Wiederholung eine Ermahnung, einen befristeten Ausschluss von bis zu sechs Monaten vom Sportbetrieb oder Teilen hiervon oder eine Geldstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages des Mitgliedes aussprechen kann. Diese Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

Gegen solche Maßnahmen des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen, der aufschiebende Wirkung hat und vom Vorstand, sofern er nicht abhilft, dem Schiedsgericht innerhalb eines Monats zur abschließenden Entscheidung vorzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann das betroffene Mitglied seinerseits innerhalb eines Monats das Schiedsgericht anrufen.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Er tagt regelmäßig. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende Sport.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben die folgenden Aufgabenbereiche:
 - (a) Der Vorsitzende überwacht den Geschäftsgang des Club und repräsentiert den Club nach innen und nach außen. Er ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
 - (b) Der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung ist zuständig für die Finanzen, das Personalwesen (soweit nicht nachstehend in c. anders geregelt), die allgemeine Verwaltung und die Hausverwaltung. Ihm sind zugeordnet
 - (aa) der Kassenwart und dessen Stellvertreter, die das Vermögen des Club verwalten, die Kassengeschäfte erledigen und den jährlichen Kassenbericht erstellen;
 - (bb) der Schriftführer und dessen Stellvertreter, die die Niederschriften in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen führen, für eine ordnungsgemäße Verwahrung des Schriftverkehrs sorgen und die Führung des Archivs überwachen;
 - (cc) der Hauswart und dessen Stellvertreter, die für alle Belange des Clubhauses und dessen Instandhaltung zuständig sind.
 - (c) Der stellvertretende Vorsitzende Sport ist für den sportlichen Bereich zuständig, insbesondere die sportfachliche Leitung und Organisation der Kinder- und Leistungsgruppe, die disziplinarische Führung der Trainer, Übungsleiter und Ausbilder, die allgemeine Ruderei, das Schulrudern, die Jugendarbeit und die Bootsplanung. Ihm sind zugeordnet:
 - (aa) der Ruderwart und dessen Stellvertreter, die für die Sicherheit des Sportbetriebes, die Ausbildung der Mannschaften und die Organisation der allgemeinen Ruderei verantwortlich sind;
 - (bb) der Wanderruderwart, der die Wanderruderei organisiert;
 - (cc) der Bootswart und dessen Stellvertreter, die die Aufsicht über den Bootsmeister haben und für die Tauglichkeit und Sicherheit der Boote, des Bootszubehörs, der sonstigen Sportgeräte und der Bootsanhänger verantwortlich sind.
- (5) Der Jugendwart nimmt die Belange der Jungfavorite wahr.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung haupt- und nebenamtlich tätiges Personal für die Verwaltung und/oder den Sportbereich einstellen, die den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben unterstützen, Beschlüsse des Vorstandes ausführen und vom Vorstand zu überwachen sind.

§ 19 Innere Organisation des Vorstandes, Beschlüsse und Bericht

- (1) Seine innere Organisation regelt der Vorstand selbst. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Clubmitgliedern im Einzelfall die Teilnahme an seinen Sitzungen oder Teilen hiervon gestatten.
- (2) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der in der Sitzung den Vorsitz führt.
- (3) Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vorstandes erfolgen durch Aushang im Club, im Favoriten-Kurier, Rundschreiben (auch per Email) oder Veröffentlichungen auf der Homepage des Club.
- (4) Der Vorstand berichtet gegenüber der Mitgliederversammlung. Er soll regelmäßig im Favoriten-Kurier über seine Arbeit berichten.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Ersatzmitglied, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie müssen dem Club wenigstens zehn Jahre angehören, müssen Ehrenmitglied oder ordentliches Mitglied sein und dürfen dem Vorstand oder einem ständigen Ausschuss nicht angehören. Zwei der vier Mitglieder des Schiedsgerichts sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Das Ersatzmitglied rückt in das Schiedsgericht ein, sofern ein anderes Mitglied ausscheidet, befangen oder an der Ausübung des Amtes anderweitig gehindert ist.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet in derjenigen personellen Zusammensetzung, die es bei Eingang der Sache beim Schiedsgericht hat. Spätere Änderungen in der personellen Zusammensetzung sind unbeachtlich.
- (3) Sitz des Schiedsgerichtes ist der Club.

§ 21 Aufgaben des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht entscheidet abschließend

- (a) nach § 6 (4) gegen Einsprüche eines Mitgliedes gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes wegen gröblicher Verletzung der Clubinteressen,
- (b) nach § 15 (3) gegen Einsprüche eines Mitgliedes wegen der Richtigkeit des Protokolls einer Mitgliederversammlung und
- (c) nach § 18 (2) lit. c gegen Einsprüche eines Mitgliedes gegen Maßnahmen des Vorstandes wegen Verstoßes gegen Ordnungen.

§ 22 Verfahren vor dem Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht bestimmt einen Anhörungstermin, der dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand anzukündigen ist. Der Termin soll so festgesetzt werden, dass die Beteiligten eine Vorbereitungs- und Einlassungsfrist von mindestens zwei Wochen haben.
- (2) Die Verhandlung des Schiedsgerichtes führt dessen Vorsitzender. Anzuhören sind das betroffene Mitglied sowie der Vorsitzende des Clubs oder ein vom Vorstand zu bestimmendes anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Das Schiedsgericht kann weitere Personen anhören, die sachdienliche Auskünfte geben können. Sie sind verpflichtet, über die Verhandlung Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Das Schiedsgericht berät intern über das Ergebnis der Anhörung. Seine Entscheidungen sind schriftlich zu begründen; dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand ist je eine Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen.
- (4) Das Schiedsgericht kann die Entscheidung des Vorstandes bestätigen oder dem Einspruch des Mitgliedes stattgeben; im Verfahren nach § 15 (3) stellt es den Inhalt des Protokolls fest.

D. STÄNDIGE AUSSCHÜSSE, KASSENPRÜFER

§ 23 Gemeinsame Regelungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer, die Mitglieder des Aufnahmeausschusses und diejenigen des Wahlausschusses (ständige Ausschüsse). Deren Amtsperioden beginnen mit der Annahme der Wahl und dauern bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die ständigen Ausschüsse bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die Ehrenmitglied, ordentliches Mitglied oder Jungfavorite sein müssen und dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 24 Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit des Aufnahmeausschusses bestimmt sich nach § 5 (3).
- (2) Der Wahlausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Besetzung von Vorstandsämtern, der ständigen Ausschüsse und des Schiedsgerichtes.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse für das Geschäftsjahr zu prüfen, in dem sie gewählt werden, und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

E. HAFTUNG

§ 25 Haftung

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Club daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Clubbetrieb im Sinne des § 3 (1) dieser Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Club Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Club Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, der vom Vorstand berufenen Ausschüsse, der ständigen Ausschüsse, des Schiedsgerichtes und sowie die Kassenprüfer, der Datenschutzbeauftragte und der Vertrauensmann Jugendschutz werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

F. ABTEILUNGEN

§ 26 Befugnis zur Gründung von Abteilungen

Der Club kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung innerhalb seines Zwecks Abteilungen gründen, die den Mitgliedern die Gelegenheit eines Ausgleichssportes bieten und beschließen, dass die Abteilungen einen nicht stimmberechtigten Vertreter in den Vorstand entsenden. Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten nach demokratischen Grundsätzen selbst.

§ 27 [einstweilen frei]

G. ZUSAMMENSCHLUSS ODER AUFLÖSUNG DES CLUBS

§ 28 Verfahren

- (1) Die Auflösung des Clubs oder sein Zusammenschluss mit anderen Ruder-Clubs oder Sportvereinen kann unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung oder der Zusammenschluss ist. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über solche Entscheidungen binnen eines Monats abzuhalten, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder unterschrieben und eingereicht wird.
- (2) Eine so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist binnen 30 Tagen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung oder den Zusammenschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine volle Stimme hat, Stimmrechtsvertretungen sind nicht zulässig.

§ 29 Liquidatoren

Im Falle der Auflösung des Clubs ist die Bestellung von vorstandsfremden Liquidatoren zulässig, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Aufgaben der Liquidatoren und die Durchführung der Liquidation folgen den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 30 Clubvermögen

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Allgemeinen Alster-Club/Norddeutschen Ruderer-Bund, sofern dieser im Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes seinerseits noch gemeinnützig ist, anderenfalls an den Deutschen Ruder-Verband und, sollte dieser im Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht gemeinnützig sein, an den Hamburger Sportbund.